

Stadt Friedrichshafen · Postfach 2440 · 88014 Friedrichshafen

gemäß Verteilerliste

Stadt Friedrichshafen
Amt für Bürgerservice
Sicherheit und Ordnung
Mobilität und Verkehr
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-2128
Fax +49 7541 203-82118

Ansprechpartner: Sophia Marcher

v.marcher@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Datum 14.12.2022

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrsrechtliche Maßnahme anlässlich spontaner, nicht planbarer Treib- und Drückjagden bei Nichterreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörde im Bodenseekreis

sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Jägerschaft im Bodenseekreis erlässt die Stadt Friedrichshafen –
Straßenverkehrsbehörde- gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung

1. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf den erwartenden erhöhten Wildwechsel, sind auf der Straße in Friedrichshafen und in Immenstaad im der Zeit vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** während der Dauer der jeweiligen spontanen Treib- und Drückjagden und jeweils für beide Fahrrichtungen nachfolgen beschriebene Gefahrenbeschilderung im Bereich der betroffenen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend der Kategorie 1 oder 2 aufzustellen.
2. Unter die **Kategorie 1** fallen die Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen und erfahrungsgemäß schnellem Verkehr innerhalb des Gebietes. Unter die **Kategorie 2** fallen die Straßen mit einem geringen Verkehrsaufkommen.

3. Die Beschilderung ist bei beiden Kategorien wie folgt vorzunehmen.

Kategorie 1:

- 200 m vor Beginn des jeweiligen Jagdgebietes sowie an einmündenden Straßen ist jeweils in Verbindung mit **Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) bzw. alternativ Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und dem Zusatz „Treibjagd“ mit entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) auf die Gesellschaftsjagd hinzuweisen**. Diese Schilderkombination ist spätestens nach 1,5 km zu wiederholen. (Vgl. auch Regelplan C I / 2).

Kategorie 2:

- 200 m vor Beginn des jeweiligen Jagdgebietes sowie an einmündenden Straßen ist jeweils in Verbindung mit **Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) bzw. alternativ Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und dem Zusatz „Treibjagd“ mit entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) auf die Gesellschaftsjagd hinzuweisen**. Die Wiederholung dieser Schilderkombination ist bei Straßen der Kategorie 2 nicht erforderlich.

4. Die Länge der von der Treibjagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße sollte 5 km nicht überschreiten (max. Jagdbereich)
5. Die angeordneten Verkehrszeichen sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Treibjagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich wieder zu entfernen. Mit der Treibjagd darf erst begonnen werden, wenn die gesamte Beschilderung wie angeordnet aufgestellt ist.
6. Der Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gem. §45Abs. 5 StVO durch den jeweiligen Straßenbaulastträger. Dies ist für Bundes,- Landes. Und Kreisstraßen die jeweilige Straßenmeisterei und für Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen die jeweilige Gemeinde.

Den Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt mit Schilderkombinationen, die durch das Straßenbaumamt beschafft wurden und die der Jägerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Jägerschaft im Landkreis Bodensee wird im Umgang und mit der Aufstellung dieser Schilderkombination eingewiesen und kann somit als bewährter Veranstalter angesehen werden.

Die Jägerschaft im Landkreis Bodensee hat sich dazu bereit erklärt, die verkehrsrechtliche Anordnung selbständig umzusetzen und die Beschilderung gemäß der Anordnung anzubringen und wieder zu entfernen.

7. Die verkehrsrechtliche Anordnung, gilt ausschließlich für nicht planbare, kurzfristige Treib- und Drückjagden. Für rechtzeitig planbare Jagden findet diese Anordnung keine Anwendung.
8. Die Jägerschaft hat vor Beginn einer spontanen Treib- oder Drückjagd diese dem zuständigen Polizeirevier und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde per Mail anzuzeigen (auch am Wochenende).
Straßenverkehrsbehörde = verkehrswesen@friedrichshafen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch erheben. Ein etwaiger Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, oder postlagernd beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Postfach 24 40, 88014 Friedrichshafen, einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs kann auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, oder postlagernd beim Regierungspräsidium Tübingen, Postfach, 72016 Tübingen, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Vanessa Marcher

Verteilerliste

Alle Gemeinden im Bodenseekreis im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Landratsamt Bodenseekreis

Straßenbauamt, Herr Müller Stefan.Mueller@bodenseekreis.de

Straßenmeisterei Markdorf Tobias.Karrasch@bodenseekreis.de

Straßenmeisterei Tettngang Lueder.Schubert@bodenseekreis.de

Straßenmeisterei Überlingen Michael.Martin@bodenseekreis.de

Regierungspräsidium Tübingen, Bauleitung Überlingen tobias.deufel@rpt.bwl.de

Polizeipräsidium Ravensburg, FEST Verkehr' RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de

Polizeirevier Friedrichshafen FRIEDRICHSHAFEN.PREV@polizei.bwl.de

Polizeirevier Überlingen ueberlingen.prev@polizei.bwl.de

Forstamt, Frau Binz und Herr Reisch Katja.Binz@bodenseekreis.de und Elmar.Reisch@bodenseekreis.de

Kreisjägereivereinigung Tettngang e.V., Herr Kreisjägermeister Reinhold Baumann baumannGR@web.de

Badische Jäger Überlingen, Herr Kreisjägermeister Franz Dichgans kjm@jaeger-ueberlingen.de